



Kreis
Siegen-Wittgenstein
DER LANDRAT
Untere Landschaftsbehörde

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein 57069 Siegen

Drachen- und Gleitschirmflieger
Bad Laasphe e. V.
z. Hd. Herrn Thomas Bauer
Am Perchacker 24
57334 Bad Laasphe

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
Siegen

Auskunft erteilt Herr J. Schmidt	
Telefon: 0271 333-1820	Zimmer
Telefax: 0271 333-1860	820
E-Mail: hj_schmidt@siegen-wittgenstein.de	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen
69.5 – 67 12 70

Datum
30. November 2006

**Landschaftsschutzgebiet Bad Laasphe
Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und
Gleitsegel "Entenberg-Windenschlepp"
Antrag vom 13.10.2006**

Ausnahmebescheid

Sehr geehrter Herr Bauer,

für die Durchführung von Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln und den Einsatz einer Winde im Lahntal, Gemarkung Niederlaasphe Flur 8 (Bereich zwischen der Lahn und dem Amalienhütter Weiher) entsprechend den Antragsunterlagen wird die nach der Festsetzung 2.2 E a) LP LA i. V. m. § 34 Abs. 4a LG erforderliche Ausnahme von den Verboten 2.2 C j) und l) erteilt.

Auflagen:

1. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, keine Unterstände oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
2. Die Start- und Landeflächen sowie der Aufstellort für die Motorwinde sind in der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche zu belassen. Die Mahd dieser Flächen außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf das für gefahrlose Start- und Landevorgänge nötige Maß zu beschränken.

3. Das Führen und Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der befestigten Wege ist nicht gestattet.
4. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z. B. Absperrungen, Windmesser, Warnschilder etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.
5. Der Flugbetrieb darf nur zwischen **2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr** stattfinden.
6. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Motorwinde auf den für den Startvorgang notwendigen Zeitraum zu beschränken.
7. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden.
8. Die Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich für die beantragten Fluggeräte (Hängegleiter und Gleitschirme) und für die im Antrag beschriebene Art des Startens.
9. Der Antragsteller ist für die Verstöße durch alle Benutzer der Start- und Landeflächen gegen die Bestimmungen der Genehmigung verantwortlich. Er hat die Flugausübenden und sonstigen Anwesenden darauf hinzuweisen, besondere Rücksicht auf Natur und Landschaft zu nehmen. Unnötiges Betreten der Wiesenflächen abseits der Wege und damit verbundene Beeinträchtigungen der Vegetation und Störungen der Tierwelt sind zu unterlassen.
10. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen ("Flugtage", Vorführungen etc.) wird durch diesen Bescheid nicht erlaubt. Hierfür ist eine gesonderte Ausnahmegenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erforderlich.
11. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Amalienhütter Weiher“ (s. Anlage) darf nicht überflogen werden. Landungen in dem Schutzbereich sind nicht erlaubt.

Befristung:

Diese Ausnahme ist bis zum **31.03.2015** befristet.

Vorbehalte:

Der Bescheid kann nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfg widerrufen werden, wenn

- die festgesetzten Auflagen nicht eingehalten werden
und / oder
- neuere Erkenntnisse und Untersuchungen negative Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft belegen.

Außerdem bleibt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vorbehalten, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

Begründung:

Sie beantragen, die Genehmigung zur Durchführung von Außenstarts und –landungen von Hängegleitern und Gleitsegeln im Lahntal. Die Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bad Laasphe. Nach der Festsetzung 2.2 C j) und l) ist es u. a. verboten, auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren und Seilwinden für den Start von Fluggeräten zu betreiben.

Von den Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Erholungsraumes.

Unter Beachtung der festgesetzten Auflagen konnte die erforderliche Ausnahme erteilt werden, da diese der Einhaltung der Schutzziele dienen.

Die Befristung sowie die Vorbehalte waren erforderlich, weil nicht auszuschließen ist, dass neuere Erkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Bewertungen der Auswirkungen des Flugsportes auf den betroffenen Landschaftsraum führen und eine andere Entscheidung erfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann innerhalb dieses Zeitraumes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung - Untere Landschaftsbehörde -, Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen, erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Die Entscheidung lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
2. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
3. Die jetzige Zustimmung präjudiziert keine erneute Zustimmung für eine nach Ablauf der Frist beantragte Verlängerung dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



W. Adolph

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 - SGV. NRW. 791) in der zurzeit gültigen Fassung

Landschaftsplan **Bad Laasphe** (LP LA) vom 09.12.2005

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

